

Ballagi 200

200
1846

Der Landsturm

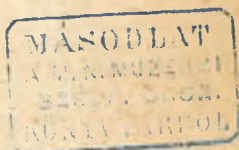
Von

Emerich v. Ivánka.

✓



17.



Budapest.

Druck von Rör & Wein.

1884.

L. 5732 00566071

DE BALLAGI GÉZA.



Offener Brief an den Redakteur des „Pester Lloyd“.

Es ist nicht der erste Fall, daß ich eine Rede, die ich im Abgeordnetenhanse halten wollte, verschwiegen habe, — so ist es auch gegenwärtig. Ich hatte bereits dreimal, jetzt zum vierten Male darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesetzartikel XLII. : 1868 nicht vollstreckt wird — aber kein Echo gefunden. In der letzten Delegation habe ich meine Ansichten im Allgemeinen prörtert und hiedurch auf einigen Orten Aufmerksamkeit, Widerspruch, Beifälligkeit und Mißbilligung gefunden, Einige haben meine Behauptungen für übertrieben gehalten; wir haben aber doch über die Sache gesprochen und ich habe mich davon überzeugt, daß fast jeder den Landsturm mit einem abweichendem Begriff auffaßt und folglich diese Frage — für das Verdikt der öffentlichen Meinung — nicht reif ist.

Ich hoffe, daß sich Einige in die Kritik meiner Ansichten einlassen werden und deshalb ersuche ich Dich, lieber Freund, gestatte mir einigen Raum in Deinem geehrten Blatte für diesen: „aus einer verschwiegenen Rede gemachten Artikel“.

Zum Jahre 1868 wurden die Gesetze über die Landesverteidigung erbracht. Der Gesetzartikel XL spricht die allgemeine Wehrpflicht aus und bestimmt gleichzeitig die Ausnahmen, regulirt im Allgemeinen das Wesen des stehenden Heeres und der Marine, und enthält die Bestimmungen für die Dienstdauer der Landwehr und deren Ergänzung. Der XLI. Gesetzartikel definiert den Beruf der Landwehr, deren Organisation, Waffenübungszeit in großen Zügen, und präzisirt den Wirkungskreis des Landesverteidigungs-Ministers und des Honvéd-Oberbefehlshabers im Frieden und im Kriege; trifft Verfügungen, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen solche in's Feld zu rücken hat, u. s. w.

Auf Grundlage dieser beiden Gesetze wurde die Armee neu organisiert und die Honvédschaft aufgestellt: beide Gesetze wurden entsprechend den gemachten Erfahrungen modifizirt, und hat sich das gemeinsame Heer der aus den Ländern der heil. Krone Ungarns und

des österreichischen Kaiserthums bestehenden Monarchie, sowohl der Zahl als auch der Ausbildung nach in einem Maße gehoben, welches sie noch nie zuvor erreicht hatte. Unsere Honvédschaft erstarkt von Jahr zu Jahr, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß sie dem kriegerischen Ruf der ungarischen Nation ruhmreich entsprechen wird; doch das dritte Gesetz: „Ueber den Landsturm“ (XLII) ist in seiner ersten Konzeption lückenhaft, nicht zum Ziele führend, in der Grundlage verfehlt, und es nimmt mich daher nicht Wunder, daß für dessen Vollstreckung — wenigstens meines Wissens — kaum etwas geschehen ist.

Betrachten wir einmal, aus wem der Landsturm im Sinne des gegenwärtig gültigen Gesetzes bestehen würde?

Aus Freiwilligen, die nicht zum Stande der Linien-Armee, der Marine oder der Honvédschaft gehören; aus dem bewaffneten Personale der Finanzwache und des öffentlichen Sicherheitsdienstes; aus bewaffneten und Arbeiterschaaren.

Der Landsturm ist auf Befehl Sr. Majestät durch den Landesverteidigungs Minister „dann aufzurufen und zu ordnen“, wenn das Land unmittelbar durch eine feindliche Invasion bedroht ist; „in Aktion hat selbe zu treten, wenn dies der Armee-Oberkommandant anordnet.“

Nun frage ich: gibt es auf dieser weiten Welt irgend einen Sterblichen, der annähernd zu bestimmen im Stande wäre: welche Zahl von Freiwilligen sich melden wird? in welchem Maße die Organe der öffentlichen Sicherheit und der Finanzüberwachung eben im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Staatsschatzes dem Dienste zu Kriegszeiten entzogen werden können? in welcher Zahl die zusammengerafften „bewaffneten und Arbeiterschaaren“ ohne Organisation und Disziplin beisammen bleiben werden, wenn die Gefahr herannahet?

Wo ist der Mann der es mit Bestimmtheit sagen könnte, wann der Moment eintritt, in welchem das Land durch die feindliche Invasion „unmittelbar“ bedroht wird — bei der heutigen Zeit der Eisenbahnen — und folglich wie viel Zeit übrig bleibt, um den Landsturm aufzurufen und zu ordnen.

Keine Zahl, kein Termin; keine Basis, auf der wir bauen könnten!

Meiner Ansicht nach ist es aber nothwendig, bei der Kriegführung mit positiven Zahlen zu rechnen. Die Begeisterung, der „Elan“, ist ein Faktor, der Wunder wirkt, doch häufig ohne wirkliche Ursache gleich einem Dunste zerfliehet; ebenso wie die „Panik“, welche zeitweilig eintritt und, wie uns die Geschichte belehrt, ruhmreiche und ausgezeichnete Heere zugrunde gerichtet hat; diese beiden sind also

außergewöhnliche Faktoren Bei der Kriegführung können nur im vorhinein organisirte, entsprechend eingetheilte, im Besitze der Faktoren der Disziplin befindliche, gut bewaffnete und mit den entsprechenden Werkzeugen versehene Schaaren als „positive Zahlen“ in Betracht gezogen werden; mit dem Knotenstock, der Sense, mit aus der Kumpelkammer hervorgeholten Gewehren bewaffneten Schaaren konnten ein Resultat aufweisen zur Zeit als die Nationen ihren Kampf im Handgemenge durchgefochten haben; was können sie ausrichten gegen moderne Schußwaffen? Arbeiter Schaaren, die bloß mit der gewöhnlichen Haxe und Spaten versehen sind, was können die leisten, wenn sie nicht sachverständig geleitet und mit jenen Werkzeugen ausgerüstet werden, die zur Beseitigung der vor kommenden Schwierigkeiten geeignet sind?

Derlei Haufen mehren die Anzahl der Konsumenten auf dem Operationsgebiet, erschweren die Verpflegung, verursachen Wirrnisse und Unordnung; bei dem kleinsten Mißerfolg leihen sie den Schreckensnachrichten Flügel und beirren die Arbeit auch dort, wo solche mit ruhiger Ueberlegung im Gange war. Im Inlande rücksichtslos in ihren Anforderungen, im fremden Lande tyrannisch, folgen ihren Fußstapfen die Marodeure; es begleitet sie die Verwüstung, und es möge unser Gesetz noch so feierlich bestimmen, daß die Landstürmer „unter dem Schutze des Völkerrechtes stehen“, jedes geordnete Kriegsheer wird mit dem nicht organisirten und nicht uniformirten Landsturm so umgehen, wie mit dem Brigantiz, Franktireurs, Baschi-Bozuzs geschehen ist, wie wir es mit den Heuschrecken gemacht haben; selbst die edle Gestalt des Andreas Hofer hat keine Schonung gefunden.

Aus alledem ziehe ich die Folgerung, daß der Landsturm eine organisirte Körperschaft sein muß, die nur dann und dort in Aktion tritt, wann und wo der Stand des Kriegsheeres und der Landwehr nicht ausreicht, d. i. wenn es nothwendig erscheint, die möglichst große Zahl der Kombattanten dieser Körperschaften auf den Kriegsschauplatz zu führen und daß es daher nothwendig ist zu wissen: auf wie viel, auf welche Art bewaffnete und ausgerüstete solche Schaaren und an welchen Orten „mit Sicherheit“ zu rechnen ist und in welcher Zeit diese ausrücken können?

Es ist allbekannt, daß eine große Anzahl von Individuen aus dem Stande des stehenden Heeres eine solche Verwendung findet, die sie dem eigentlichen Waffendienste entzieht und auch Mannschaften aus dem Gewehrstande zu Dienstleistungen verwendet werden müssen, die die Bethheiligung am wirklichen Kampfe ausschließen, z. B. die Pflege und Abtransportirung der Kranken und Verwundeten in eine größere Entfernung außerhalb des Gefechtsgebietes, die Bewachung

und Abtransportirung der Verwundeten und Kriegsgefangenen in das Hinterland, die Erzeugung, Reparatur und der Nachschub von Munition und Waffen; die Bewachung der Magazine, die Beschützung der dahin dirigirten Transporte, die Sicherung der in der Operationslinie liegenden Stappen-Stationen, das Aufwerfen oder Herrichten von Schanzen und Befestigungen und Errichtung neuer Werke; die Verbesserung, eventuell das Ruiniren von Kommunikationen u. s. w. Alldies kann der Landsturm, wenn er organisirt ist, regelrecht verrichten und wird die Linien-Armee und Honvedschaft in ihrem Präsenzstande durch derlei Verrichtungen nicht herabgemindert werden.

Zu einem glücklich geführten Kriege verlängert sich die Operationslinie; das 1. Aufgebot wird zu deren Sicherung nicht mehr genügen, es muß demnach ein zweites nachgesendet werden, ansonsten die durch die Gefechtslinie erreichten Vortheile nicht ausgenützt werden können.

Wenn der Feind in das Land einbricht, muß jeder wehrfähige Mann zu der Waffe greifen und dies ist der Zeitpunkt zur Mobilisirung des dritten Aufgebotes. Aus welchem Material sollen diese Aufgebote gebildet werden? Wie sind sie zu organisiren? Wo finden sie Waffen und Rüstung? Dies Alles muß im vorhinein bestimmt sein.

Auf die erste Frage bin ich der Ansicht, daß das erste Aufgebot, welches dort überall anzurücken hat, wo das stehende Heer und die Honvedschaft ganz mobilisirt wird, am 12. Tage der Mobilisirung sich an seinen Sammelplätzen einzufinden und nach zwei Tagen disponibel zu sein habe. Das Kontingent dieses Aufgebotes würden Jene geben, die bei der allgemeinen Assentirung das vorgeschriebene Maß nicht erreicht haben, oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die selbe zur Dienstleistung in der Linie und der Honvedschaft ungeeignet machen, deren Gebrechen jedoch nicht derart sind, daß sie im Gebrauche der Waffen, im Marschiren, oder in der Leistung von Handarbeiten gehindert werden. Ihre Dienstverpflichtung soll im ersten Aufgebot bis zum vierzigsten, im zweiten bis zum fünfzigsten und im dritten bis zum sechzigsten Jahre ihres Lebensalters reichen; über 60 Jahre hinaus soll Niemand mehr zum Kriegsdienste verpflichtet sein, doch sei es gesunden, kräftigen Männern gestattet, auch dann als Freiwillige einzutreten. Wenn nun die in dieser Weise Registrirten den Effektivstand des ersten Aufgebots nicht erreichen, sind zur Deckung des Abganges Freiwillige aufzufordern, und wenn die Anzahl derselben auch noch nicht genügt, so wäre der Stand aus der Reihe Derjenigen, die ihre Dienstpflicht im Heere und der Honvedschaft erfüllt haben — nach den Altersklassen unter Reihenfolge der Auslosung — zu kompletiren.

Zur Mobilisirung dieses ersten Aufgebotes sind dieselben legislatorischen Verfügungen erforderlich, die diesbezüglich für die Honvéd-schaft bestehen.

Das „zweite Aufgebot“ hat aus den Registrierten des ersten Aufgebotes in den Altersklassen von 40 bis 50 Jahren und aus der Reihe Derjenigen gestellt zu werden, die in der Armee und Honvéd-schaft ihre Dienstpflicht erfüllt, durch die Losnummern nicht zur Kompletirung des ersten Aufgebotes einberufen worden sind und das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Reihe des Eintrittes ist ebenfalls nach den Altersklassen und durch das Los zu bestimmen.

Das „dritte Aufgebot“ hätte aus allen jenen Männern zu bestehen, die zur Dienstleistung im zweiten Aufgebot verpflichtet sind, jedoch nach den sie treffenden Losnummern zur Kompletirung des zweiten Aufgebotes nicht nothwendig waren. Sollte ihre Zahl nicht genügen, so ist diese aus den Dienstpflichtigen bis zum Alter von 60 Jahren, und durch Freiwillige zu ergänzen, bei einem weiteren Abgange aber die Jünglinge zwischen dem 16. und 20. Jahre zum Eintritt anzufordern.

Wenn nach erfolgtem Reichstagsbeschluss Se. Majestät und der Landesvertheidigungs-Minister es anordnen, so hat das erste Aufgebot auszurücken und ist verpflichtet, sich überall verwenden zu lassen, wo nach dem Gesetze die Honvéd-schaft verwendet werden kann. Das zweite Aufgebot soll in der Regel nur auf dem Territorium der eigenen oder einer benachbarten Jurisdiktion verwendet werden. In außerordentlichen Fällen und bei spezieller Verfügung der Gesetzgebung kann es innerhalb der Landesgrenzen überall verwendet werden.

Die Mitglieder des 3. Aufgebotes haben den Dienst in der Regel nur auf dem Gebiete ihres Wohnortes oder einer Nachbargemeinde zu leisten, und können ebenfalls nur auf besonderen Reichstagsbeschluss anderwärts innerhalb des Landes zur Dienstleistung verpflichtet werden.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen findet nur bei Jenen statt, die sich zu einem strengeren Dienste freiwillig gemeldet haben.

Bezüglich der Organisation bin ich der Ansicht, daß ein Achtel des ersten Aufgebotes zu solchen Dienstleistungen zu verwenden sei, wo eine militärische Ordnung und Disziplin, aber keine körperliche Anstrengung nothwendig ist (Spitals-, Magazins-, Munitions-, Armatur-, Montirungs-, Ausrüstungs- und Kanzlei-Dienst). Ein Achtel dieses Aufgebotes soll zu Pionnierdiensten verwendet werden. In diese zwei Abtheilungen wären die auf einer höheren Bildungsstufe Stehenden, dann Handwerksleute und fachgeübte Arbeiter zu reihen; zwei Achtel

des ersten Aufgebotes wären zum Infanterie-Garnisonsdienste zu verwenden, und zwar jene, denen das Marschiren auf weite Distanzen große Anstrengung verursacht; zwei Ahtel wären als mobile Infanterie, ein Ahtel zum Transportdienste und ein Ahtel zum Kavalleriedienste zu verwenden.

Diejenigen, die in das 1. Landsturm-Aufgebot bei Gelegenheit der allgemeinen Affentirung eingereiht werden, haben einen Einübungsdienst von 30 Tagen zu leisten, doch ist ihre Einberufung das ganze Jahr derart zu vertheilen, daß die zu Arbeitsleistungen Eingetheilten durch ihre Uebung gleichzeitig auch nutzbringend beschäftigt werden. Die zum Infanterie- und Kavallerie-Dienste Eingetheilten sollen dann zu den Uebungen einberufen werden, wenn hiedurch ihre Feldarbeit nicht beirrt wird. Ueberdies sollen diese Regisirten verpflichtet sein, *j ä h r l i c h e i n m a l* sich am Sitze des Stuhlrichter-Amtes oder an einem zuvor bestimmten Orte an einem Sonntag oder Feiertag Nachmittags zu melden, und in den daselbst zu errichtenden Schießstätten sich im Scheibenschießen zu üben. Mit diesen Schießübungen ist der Anfang zeitlich im Frühjahr zu machen und bis zum Spätherbst an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage fortzufahren, auch ist die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Betreffenden der zugehörigen Gemeinden zu erscheinen haben. Ueberhaupt ist das Schießen nach der Scheibe im Lande modern zu machen, und Diejenigen, die diese Uebung in den Gemeinden und allerorts heimisch machen, leisten dem Vaterlande gute Dienste.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die Evidenzlisten zu rektifiziren.

Von der Einübung werde ich späterhin sprechen, zuvor wünsche ich meine Ansichten über den festzustellenden Stand und die Eintheilung des 1. Aufgebotes mitzutheilen.

Die Einwohnerzahl der österreichisch ungarischen Monarchie mit 37 Millionen angenommen, entfallen auf Oesterreich 21 $\frac{1}{2}$, auf Ungarn 15 $\frac{1}{2}$ Millionen.

Ich führe deshalb keine große Zahl der Bevölkerung an, weil die Anzahl der Frauen die der Männer überwiegt und ich überhaupt nur in runden Zahlen die Richtigkeit meiner Argumentation nachweisen will, ohne zu behaupten, daß bei der einen oder anderen Ziffer keine Bemerkung gemacht werden könnte.

Nach der neuesten Volkszählung hat Ungarn . . .	6,740.000
die ungarischen Kronländer	962.000
also in Allem	7,702.000

männliche Einwohner, und zwar stehen im Alter von

0—10 Jahren	2,103.000	}	3,037.000
10—16 " 	934.000		
16—20 " 	514.000	}	4,250.000
20—32 " 	1,496.000		
32—40 " 	865.000		
40—50 " 	835.000		
50—60 " 	540.000		
über 60 Jahre stehen	415.000		

Auf jene 4,250.000 Männer, die im Alter von 16—60 Jahren stehen, muß das Land das ganze Wehrsystem basiren.

Die Kriegsmacht der ungarischen Monarchie — mit Hinzurechnung der Honvedschaft — besteht aus ungefähr 580.000 Köpfen, diese von der Zahl der zwischen 20—32 Jahren stehenden Männer abgezogen, verbleiben noch 916.000 Mann. Hinzugerechnet jene Männer, die zwischen dem 32. und 50. Jahre stehen, mit 1,700.000, ergibt 2,616.000 Mann. Hieraus soll das erste Aufgebot mit hundert und fünfzigtausend und das zweite mit hundert und fünfzigtausend Mann gestellt werden, was soviel bedeutet, daß im Falle die ganze ungarische Linien-Armee, die Honvedschaft und der Landsturm des ersten und zweiten Aufgebots mobilisirt werden — 880.000 Mann ausrücken und 2,316.000 Mann bei ihrer Beschäftigung, d. i. von vier Männern drei zuhause bleiben.

Das dritte Aufgebot mit 150.000 Mann wäre im schlimmsten Falle aus jenen 540.000 Mann zu stellen, die im Alter zwischen 50 und 60 Jahren stehen und zwar jeder zehnte Mann, d. i. — in runder Zahl — 50.000 Mann, die noch erforderlichen 100.000 Mann wären aus den Jünglingen zwischen 16 und 20 Jahren zu berufen, was jeden fünften treffen würde.

Diese annäherungsweise Berechnung genügt, um nachzuweisen, daß die Nation bei einer ernstlichen Bedrohung zu dieser Kraftanstrengung auch befähigt ist; oder in einer andern Form ausgedrückt: Ungarn muß befähigt werden, zu seiner eigenen Vertheidigung mehr als eine Million Krieger aufzustellen.

Der Stand des ersten Aufgebotes würde folgenderweise gegliedert: zur Dienstleistung ohne Waffen würden verwendet 18.750 Mann, als Pioniere und Arbeiter 18.750 Mann, zum Garnisonsdienste 37.500 Mann, Infanterie, zum Mobildienste 37.500 Mann, Infanterie zum Transportwesen 18.750 Mann und Kavallerie 18.750 Mann.

Der Gesamt-Landsturm würde unter dem Kommando eines Feldmarschall-Lieutenants stehen, dem ein General als Infanterie-, ein General als Kavallerie-Kommandant, und ein Oberst (zur Ver-

wendung und Eintheilung der anderweitig Beschäftigten) mit dem gehörigen Hilfspersonal beigegeben würden, und die zusammen eine besondere Sektion des Honvéd-Ministeriums zu bilden hätten.

Das Land wäre, nach der Bevölkerungszahl, jedoch mit Berücksichtigung der politischen Eintheilung in zwei Haupttheile, und diese wieder in je vier Divisionen, und jede derselben in vier Infanterie-Bezirke zu theilen; als Kommandanten der Hauptabtheilungen und Divisionen wären Stabsoffiziere, als jene der Bezirke Hauptleute mit dem entsprechenden Personal aufzustellen. Die Kommandanten der anrückenden Abtheilungen sind bereits im Frieden zu ernennen, haben jedoch Bezüge nur bei thatsächlicher Dienstleistung zu beanspruchen.

Die Aufgabe dieser Abtheilungen wäre, mit Beihilfe der politischen Behörden und der Rekrutierungs-Bezirks-Kommanden die Listen des gesammten Landsturmes in Evidenz zu halten mit besonderem Augenmerk auf den Aufenthalt ausgedienter Ober- und Unteroffiziere.

Uebrigens hätten diese Kommanden die Infanterie-Rekruten des ersten Aufgebots abzurichten und das Scheibenschießen zu besorgen.

Je zwei und zwei Bezirke zusammen würden einen Bezirk für die Kavallerie und den Train zu bilden haben und würde ein Rittmeister die Evidenzhaltung der Pferde und Einübung der Rekruten der Kavallerie, ein Oberlieutenant die Evidenzhaltung des Transportwesens zu besorgen haben, wobei nicht nur die Anzahl der disponiblen Gespanne, sondern die Evidenzhaltung der bei den Eisenbahnen, Schifffahrt- und anderweitigen Transport- oder Expeditionen beschäftigten verwendbaren Individuen auch verstanden ist.

Waffen und Ausrüstung des ersten Aufgebotes würde an den Hauptorten der acht Distrikte aufzubewahren, die Bekleidung und die zur Einübung und dem Scheibenschießen erforderlichen Waffen (je 50 Stück) bei der Unterabtheilung zu bewahren sein.

Die Bewaffnung und Ausrüstung des zweiten und dritten Aufgebotes würde in vier Hauptmagazinen in vier verschiedenen Gegenden des Landes zu bewahren und nur dann und in dem Maße dort anzufolgen sein, wo es Se. Majestät und der Oberfeldherr anbefhlen.

Es erscheint am zweckmäßigsten, wenn die Bekleidung des ersten Aufgebotes jener der Honvédschaft ähnlich ist. Die Bekleidung des zweiten und dritten Aufgebotes soll je einfacher und leicht herzustellen sein, so daß im Mobilisirungsfalle diese in wenigen Tagen an-

gefertigt sein könne, zu welchem Zwecke schon im Frieden mit den Industriellen im Lande Verträge abzuschließen wären.

Es ist eine der schwierigsten Aufgaben, den erforderlichen Pferde Status sicherzustellen und werde ich in dieser Sache meine Ansicht mit einiger Umschreibung aussprechen.

Es ist allgemein bekannt, daß die Kosten der Pferdehaltung in der Armee sehr hoch sind; auch das ist allgemein bekannt, daß die Honvedschaft ihren Pferdestand viel billiger erhält und daß nach langen und anstrengenden Manövern die das ganze Jahr hindurch sorgfältig gepflegten Pferde der Linien-Kavallerie strapezirter aussehn, während die Pferde der Honvedschaft, welche von der Arbeit und minder sorgfältigen Pflege in eine geordnete Wartung und Verpflegung gelangen, zum Schlusse der Waffenübungen besser aussehn, als bei der Einstellung.

Auch das ist allgemein bekannt, daß wenn große Manöver in Aussicht genommen oder eine partielle Mobilisirung nothwendig ist, die Armee für die Artillerie und den Train eine größere Anzahl Pferde beschafft und am Schlusse derselben — aus wirthschaftlichen Rücksichten — wieder verkauft, zumeist zu sehr niedrigen Preisen.

Weniger bekannt dürfte es sein, daß die, in Folge unserer mit großen Opfern gehobenen Pferdezucht für fremde Armeen exportirten Pferde zu dreiviertel Theilen Stuten sind, was für die weitere Entwicklung der Pferdezucht nicht nur schädlich ist, sondern die weiteren Erfolge gefährdet.

Auch das ist bekannt, daß einzelne Gegenden unseres Vaterlandes zur Pferdezucht besonders geeignet sind, und daß die Züngerlinge einer solchen Gegend eine längere und schwierige Dienstleistung vorziehen, um nur Husaren sein zu können.

Aus all diesem folgere ich:

1. daß die Kavallerie dort zu errichten ist, wo hiezu in der Bevölkerung Vorliebe herrscht;
2. daß zur Kavallerie hauptsächlich Söhne der Landwirthschaft einzuweihen sind;
3. daß die in der Armee überflüssig gewordenen Pferde an Landsturm-Kavalleristen mit der Verpflichtung, selbe zu erhalten, zu vergeben sind;
4. daß der Werth dieser, sowie jener Pferde, die der zum Landsturm gehörige Reiter selbst beibringt, zu schätzen sind und für die gute Erhaltung eine Jahresprämie gezahlt werde, die bei den zur Zucht verwendeten Stuten zu verdoppeln ist;
5. Pferde der mobilisirten Landsturm-Kavallerie sind vom Staate zu bezahlen;

6. die Ausführung von Stuten ist mit einem entsprechenden Ausfuhrzoll zu belasten.

Ein ähnliches Verfahren wäre für die Sicherstellung der Gespanne für die unbedingt nothwendigen Fahrmittel zu beobachten.

Ich will nur mehr über die Erziehung Einiges bemerken.

Die Elementarschüler sollen ihre Bücher und Geräthe in Tornistern am Rücken tragen; der schwerste Gegenstand ist in die Mitte des Tornisters zu legen, hiedurch erweitert sich der Brustkorb und wird eine gerade Haltung erzielt. Ist der Knabe auf der einen Seite schwächer entwickelt, so ist der schwerste Gegenstand in dem Tornister eben auf diese schwächere Seite zu placiren, wodurch die Muskeln gestärkt werden.

Die Kinder sollen zu Ende der Lehrstunde nicht auseinanderlaufen, sondern, in zwei Reihen gestellt, bald rechts bald linksum aus der Schule bis zur nächsten Straßenecke geführt, dort entlassen werden.

Die Normalschüler sollen ebenfalls aus der Schule in Reihen geführt und während des Marsches in doppelte und einfache Reihen entwickelt werden.

Das Turnen ist allgemein, zum mindesten an Sonn- und Feiertagen Nachmittags zu üben.

Diese Schüler und andere Jungen sollen an Sonn- und Feiertagen Nachmittags nach der Sonntagschule eine Stunde im Marschiren, Laufen und Schießen mit Zimmergewehren geübt werden.

Die Schüler der höheren Gymnasialklassen und Lehramtlichen, die Universitäts Hörer sollen fechten lernen, und mit Kavallerie-Karabinern nach der Scheibe schießen. Bei Ausgängen zu botanischen und Terrainlehrübungen, zu Sommerfesten u. dgl. sollen sie in militärischer Ordnung marschiren, und bei solchen Gelegenheiten in der Schätzung von Distanzen und Höhenunterschieden Anleitung erhalten. Die jungen Leute in kleinen Städten und auf dem Lande sind nach der Sonntagschule in ähnlicher, ihrem Bildungsgrade entsprechender Art zu üben.

Wohlhabende Eltern sollen ihre Söhne schwimmen und reiten lehren lassen.

Wenn dann die Assentirung kommt, wird es gewiß nicht nothwendig sein, daß der junge Mann drei Jahre in der Kaserne zubringt, um exerziren und Handgriffe zu lernen.

Die Präsenzzeit wird in höherem Grade zur Einübung der Kampfweise und des richtigen Schießens, bei der Kavallerie in der Uebung im Vorposten-, Patrouillen- und Kundschafterdienste verwendet werden können.

Mit Beibehalt der Verpflichtung, wenn erforderlich, drei Jahre

präsent zu sein, jedoch mit der Modifikation, daß Derjenige, der seinen Dienst früher erlernt und vor einer unparteiischen Kommission geprüft, in allen seinen Dienstesverpflichtungen in der I. Klasse steht, vor Ablauf dieser Zeit in die Heimath entlassen wird, glaube ich das Mittel gefunden zu haben, innerhalb des Rahmens des Armeebudgets jene Beträge zu finden, die nicht nur alle Bedürfnisse des Heeres decken, sondern auch zur weiteren Entwicklung desselben genügen.

Wir können nicht mehr bezahlen, die Nation erträgt keine größere Belastung und dennoch darf unsere Kriegsmacht jener unserer Nachbarn nicht nachstehen.

Wer soll also die Kosten der Aufstellung, Armirung u. des Volkssturmes bezahlen?

Die Antwort findet sich im G. N. XLII: 1868, dessen §. 4 also lautet: „Die Kosten der durch den Landsturm zu leistenden Landesvertheidigung werden aus dem Budget der gemeinsamen Armee gedeckt.“

Aus all dem Gesagten ist die Folge zu ziehen, daß im Falle die im österreichischen Reichsrathe vertretenen Länder den Landsturm in ähnlicher Weise organisiren, das stehende Heer im ersten Augenblick mindestens in seiner Stärke 150.000 Feuergewehre mehr als gegenwärtig auf den Kriegsschauplatz senden könne und für alle Leistungen vorgesorgt ist, welche im Rücken der Armee erforderlich sind.

Meine Behauptungen sind keine Phantastereien. Thatsachen haben es in der Neuzeit, 1848 hier bei uns, und später auch in Frankreich bewiesen, daß die systemlos zusammengerafften Schaaren, wenn sie auch mit vollster Hingebung, von Vaterlandsliebe befeelt, ins Feld ziehen, dort wenig zu leisten im Stande sind. — Von der Nationalgarde will ich gar nicht sprechen — hingegen die systemmäßig entwickelte Volkskraft Wunder wirkt. Vor uns steht das Beispiel Preußens.

Es ist mir bekannt, daß in Oesterreich, mit Ausnahme Tirols nicht einmal ein Gesetz über den Landsturm besteht, und mein Antrag in jenen Kreisen nicht so bald Anklang finden wird.

Es werden auch Verdächtigungen vorgebracht werden; doch gehört jene Behauptung, daß das Interesse der Dynastie und jene Ungarns und der ungarischen Nation im Gegensatz stehen, bereits in das Reich der Fabeln. Es gibt Leute, die Aehnliches verkünden und ihre Behauptungen mit Loyalitäts-Phrasen umschmückeln, aus dem Dualismus in den Pluralismus und aus diesem in den Absolutismus streben, doch Erfolge werden sie nicht aufweisen.

Der seinem Vaterlande aufrichtig ergebene Ungar bewahrt das Vaterland vor jeder abenteuerlichen Politik und pflegt mit Sorgfalt die sensitive Pflanze des gegenseitigen Vertrauens.

Das gegenseitige Vertrauen — das Selbstvertrauen sind

jener Zauber, der Ungarn bis nun erhalten hat und fürderhin erhalten wird.

Ungarn ist entstanden und lebt als polyglotter Staat und wird dies fernerhin bleiben. Was würde aus diesem Lande geworden sein, was würde daraus in der Zukunft werden, wenn der Ungar zu gar niemand Anderem Vertrauen gehabt hätte, als zu den genetischen Ungarn? Störungen sind auch früher und werden auch in der Zukunft hie und dort in geringerem oder größerem Maße vorkommen; jedoch der Uraustand, daß es jedem Denker bekannt ist, daß eine größere Freiheit, daß eine größere, in das praktische Leben übergegangene Duldsamkeit auf diesem Erdball nirgends — gar nirgends besteht, wie bei uns, daß hier daß Bestreben ernstlich besteht, die der Menschenwürde entsprechende Gleichheit zu begründen; daß hier wohl zeitweilig reaktionäre Velleitäten vorkommen, aber zum bleibenden Siege nicht gelangen werden. Diese meine Behauptung wird durch die eben sich zeigenden Ausgeburten nur bestätigt.

Wenn die Nation befähigt sein wird, zur Abwehr der gegen ihre politische Stellung gerichteten Angriffe aus eigener Kraft eine Million Krieger zu stellen; wenn wir die Provokationen eines Theiles unserer nächsten Allirten mit Stillschweigen vorübergehen lassen, jede Einmischung in die Angelegenheit Anderer ernstlich vermeiden und solche bei uns nicht dulden, dann werden wir von Tag zu Tag erstarken und unsere gegenwärtigen und alten Gegner und auch die Zweifler sich uns mit Vertrauen zuwenden.

Es ist die Aufgabe der ungarischen Legislative, die Wehrkraft Ungarns zu mehren. Wir haben uns darum nicht gekümmert, in welchen Formen Oesterreich seine Landwehr erstellt; wir haben den Spott und die größere Belastung willig getragen und unsere Honvéd-schaft weitergebildet, — nunmehr ist Oesterreich bestrebt, uns nachzufolgen; so wird es auch mit dem Landsturm kommen. Und dann wird die Monarchie befähigt sein, zur Abwehr 3 Millionen Krieger aufzustellen, ohne einen kostspieligeren Friedensorganismus, wie gegenwärtig, zu haben.

Es liegt in unserem Interesse, ja es ist speziell ungarisches Interesse, daß die Monarchie stark sei und dadurch exklusive, die Grenzen derselben weit überschreitende Traumgebilde in keinen Krieg gedrängt werde.

Die Berechtigung unserer Nation, bloß nach dem Betrage der eingezahlten Summen abwägen zu wollen, ist ein müßiges Vorgehen. Ein Tropfen des für König, Vaterland und Nation vergossenen Blutes überwiegt viele Gulden rheinisch.

D= BALLAGI GÉZA

ASIA LIBRARY

